

## **Blockwahl auf Papier anstatt zweifelbehafteter elektronischer Abstimmung**

### **Die Stadtversammlung möge beschließen:**

- 1. Für die Aufstellung der Stadtratsliste wird auf die elektronische Abstimmung verzichtet.**
- 2. Stattdessen wird das Blockwahlverfahren auf Papier in zum Beispiel vier Blöcken von 1 bis 20, 21 – 40, 41 – 60 und 61 – 80 mit einer jeweils vorausgehenden Vorstellungsrunde angewendet. Diese Blöcke können zum Erreichen der Geschlechterparität zum Beispiel in Blöcke für die Plätze mit ungeraden und geraden Zahlen aufgeteilt zur Abstimmung gebracht werden.**
- 3. Auf den Listen werden alle Bewerber\*innen für die jeweilige Liste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Bewerber\*innen können einzeln angekreuzt werden.**
- 4. Um die im Wahlgesetz vorgeschriebene und eidesstattlich zu versichernde geheime Abstimmung zu gewährleisten, wird eine ausreichende Zahl von Wahlkabinen oder Wahlblenden aufgestellt und den Stimmberechtigten klar gemacht, daß ihre Nutzung Pflicht ist.**

### **Begründung:**

***Durch Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009***

***- 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 - wurde festgestellt:***

- 1. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.*
- 2. Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.*

Diese Anforderungen gelten unbestritten auch für die Aufstellung der Kandidaten für Parlaments- und Kommunalwahlen.

Weil die Anforderungen nicht erfüllt werden können, versuchen viele Parteien dem Ergebnis der elektronischen Einzelabstimmung durch eine getrennte schriftliche „Schlußabstimmung“ Gültigkeit zu verschaffen.

Tatsächlich handelt es sich aber nicht um getrennte Vorgänge, sondern das Ergebnis der ungültigen elektronischen Abstimmung wird gewöhnlich bei der schriftlichen Abstimmung einschließlich der für den Wahlerfolg entscheidenden Reihenfolge voll übernommen und die bei der elektronischen Abstimmung herausgefallenen Bewerber\*innen werden bei der „Schlußabstimmung“ überhaupt nicht aufgeführt und können nur handschriftlich eingefügt werden. Durch Streichen und Einfügen an anderer Stelle kann die Reihenfolge verändert werden.

Diese Möglichkeiten können aber die von der Verfassung gebotene Chancengleichheit nicht herstellen.

Diese schriftliche „Schlußabstimmung“ wird auf den ersten Blick völlig zu Unrecht als rein formaler, der Bürokratie geschuldeter Akt gesehen und nicht als ein kritisch zu handhabendes Mittel, die mangelbehaftete, von der Verfassung nicht gedeckte, elektronische Abstimmung zu „legalisieren“, sodass Streichungen und Änderungen an dem „mühsam und zeitaufwendig erarbeiteten Ergebnis“ (so der ausgesprochene und unausgesprochene Gruppendruck) der elektronischen Abstimmung als unsolidarisches Verhalten gesehen werden könnte. Der psychologische Druck, möglichst nichts zu verändern, wird durch die erlaubte offene Handhabung der Liste noch verstärkt.

Die allein maßgebende schriftliche „Schlußabstimmung“ muß von den Delegierten unvermeidbar als der Akt der Bestätigung des elektronisch zustande gekommenen Abstimmungsergebnisses angesehen werden. Der elektronische und manuelle Teil der Wahl gehören zu einem einheitlichen Vorgang ohne jede Trennung, was ja auch schon im verwendeten Begriff „**Schlußabstimmung**“ zum Ausdruck kommt.

Daß es kaum zu Änderungen, also z.B. von Streichungen und Wiedereinfügen einzelner Personen weiter vorne oder hinten oder gar zum Einfügen von der bei der elektronischen Abstimmung nicht zum Zug gekommenen Bewerbern zu kommen pflegt, könnte anhand der Wahlunterlagen für die letzte Aufstellung zur Stadtratswahl geklärt werden. beantrage ich die Zuziehung der Stimmzettel der Schlussabstimmungen.

Die verschiedenen Varianten der möglichen Änderungen, insbesondere das Streichen und Einfügen an anderer Stelle der Liste pflegt bei der Erklärung des Abstimmungsverfahrens übrigens überhaupt nicht erörtert zu werden.

Bei Anwendung der schriftlichen Blockwahl in mehreren Abschnitten dürfte sich der Zeitaufwand in Grenzen halten können, wenn damit das Risiko einer ausgerechnet durch die Grünen verschuldeten Wahlwiederholung vermieden werden kann.

Für die Aufstellungsversammlungen in den Parteien gibt es zwar keine gesetzlichen Vorgaben wie für das öffentliche Wahllokal, da es sich aber um zumindest gleichwertige und gleichartige Vorgänge handelt, sind keine rechtsstaatlichen Gesichtspunkte zu erkennen, die eine analoge Anwendung der das öffentliche Wahllokal betreffenden gesetzlichen Vorschriften ausschließen dürfte, zumal für beide Wahlbereiche die geheime Wahl in identischer Weise ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Grundrecht des Schutzes des Wahlheimnisses dient aus vielen bitteren Erfahrungen in der Menschheitsgeschichte heraus in mehrfacher Weise dem Schutz äußerst wertvoller Rechtsgüter wie Leib und Leben der Abstimmenden und dem Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer unbeeinflussten, unüberwachbaren demokratischen Wahl der allein von den Parteien zur Wahl zu stellenden BürgerInnen.

Zum Wahlheimnis gehört auch das Verbot, sich „freiwillig“ beim Ausfüllen des Stimmzettels zuschauen zu lassen oder in den ausgefüllten Stimmzettel Einsicht zu geben, um zum Beispiel seine „Linientreue“ bzw. Loyalität zu Gruppen oder einflußreichen Personen wie den Parteivorstand unter Beweis zu stellen.

Die strikte Beachtung des Wahlheimnisses dient indirekt auch der Gewährleistung des Grundrechts der Abgeordneten, bei Abstimmungen an keine Weisungen gebunden und allein ihrem Gewissen unterworfen zu sein. Dieser Gesichtspunkt ist besonders aktuell, denn ausgerechnet diese Freiheit lassen sich die Volksvertreter wie selbstverständlich verfassungswidrig durch den ungeniert praktizierten Fraktionszwang aus der Hand nehmen.

Der entscheidende Grund für solche Unterwürfigkeit ist wie zugegeben wird, die Gefahr, im Fall einer Abweichung vom Fraktionszwang von der Parteiführung bei der nächsten Parlamentswahl

nicht mehr als Kandidatin oder Kandidat vorgeschlagen zu werden. Diese Bedrohung würde sehr an Kraft verlieren, wenn in den Aufstellungsversammlungen wirklich geheim abgestimmt werden müßte.

Grüne Mandatsträger müssen zwar vermutlich keine derartigen Folgen einer Abweichung von der Abstimmung der Fraktion befürchten, der insbesondere bei den großen Parteien geübte Fraktionszwang verhindert aber die Unterstützung von grünen Anträgen durch Abweichler anderer Parteien. Die Abstimmung für die Ehe für Alle ist ein gutes Beispiel, was alles möglich werden kann, wenn die Mandatsträger anderer Parteien bei abweichender Abstimmung nicht um ihr Mandat fürchten müssten.

Die Belastbarkeit unserer Demokratie sollte nicht überschätzt werden. Tausendjährige Reiche sind unglaublich schnell installiert. Durchaus schneller als die Gerichtsbarkeit auch bei bestem Willen dazwischen zu treten in der Lage wäre.

Die immer perfekter werdende Totalüberwachung der Bürger\*innen wie in China sorgt dafür, daß einmal installierte Terrorregims nie mehr loszuwerden sind.

**Dieser Antrag wird gestellt von**

Alfred Mayer, OV Berg am Laim/Trudering/Messestadt-Riem